

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 24 (1891)  
**Heft:** 29

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

—↔ Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark. ↔—

---

**Abonnementspreis:** Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitezeile oder deren Raum 25 Cts. (25 Pfennige), die zweispaltige Petitezeile oder deren Raum 15 Cts. (15 Pfennige). — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition und der Redaktion in Bern.

---

## Das Schulgesetz vor dem Grossen Rat.

### V.

Zu einer längern Debatte gab Anlass der § 30, in Verbindung mit § 18, indem hier die Frage der *Unentgeltlichkeit der Lehrmittel* zur Sprache kam. Während die Regierung, um die Gemeinden nicht zu sehr zu belasten, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf die Kinder unbemittelter Eltern beschränken wollte, beantragte die Kommission ursprünglich, solchen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, einen Staatsbeitrag von jährlich 50 Rappen per Schüler zu verabfolgen, was für den Staat bei allgemeiner Durchführung der Unentgeltlichkeit eine jährliche Mehrausgabe von zirka 50,000 Fr. zur Folge hätte. Herr Erziehungsdirektor *Gobat* erklärte, dass die Mehrbelastung des Staates infolge der übrigen Bestimmungen des neuen Schulgesetzes bereits eine solche sei, dass diese neue Belastung um weitere 50,000 Fr. nicht acceptabel sei, sofern man nicht das finanzielle Gleichgewicht ernstlich gefährden wolle. Herr *Ritschard* erklärte zunächst, dass die Kommission ihren Antrag dahin abändere, dass einfach gesagt werde, bei Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel leiste der Staat einen Beitrag. Der Staat solle also in Bezug auf die Höhe des Beitrages durchaus freie Hand behalten. Ferner beantragte die Kommission, eine Bestimmung aufzunehmen dahingehend, dass die Gemeinden berechtigt seien, den ihnen zufallenden Anteil an den Wirtschaftspatentgebühren und den Erbschaftssteuern zur Anschaffung von Lehrmitteln zu verwenden. Diese letztere Bestimmung ist

offenbar von grosser Tragweite und dürfte der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in vielen Gemeinden sehr bedeutend Vorschub leisten.

Herr *Ritschard* beleuchtete die ganze Frage der Unentgeltlichkeit in einem längern Votum. Es würde uns indessen zu weit führen, auch wenn wir nur auf die Hauptpunkte desselben etwas einlässlicher eintreten wollten; wir müssten zudem manches repetiren, was schon wiederholt im «Schulblatt» zu Gunsten der Unentgeltlichkeit gesagt wurde. Unter andern produzierte Herr Ritschard eine Zuschrift eines Oberländer-Lehrers, dessen Gemeinde — eine abgelegene Berggemeinde — auf seinen Antrag schon vor zirka 10 Jahren die volle Unentgeltlichkeit eingeführt hat und damit sehr gut fährt. Aus dem Briefe ergibt sich, dass sich die Kosten per Schüler auf jährlich zirka Fr. 2 belaufen, ein Betrag, der allerdings unter dem allgemeinen Durchschnitt stehen dürfte. Von den Kosten sollte nach Ansicht des Herrn Ritschard der Staat ungefähr die Hälfte übernehmen.

Zum Schluss seines Votums bemerkte Herr Ritschard, dass die Frage untersucht werden sollte, ob nicht, ähnlich wie dies der Kanton Zürich in mustergültiger Weise gethan, der *Staatsverlag der Lehrmittel* eingeführt werden sollte, nicht nur um dabei einen Profit zu machen, wohl aber um in Bezug auf Druck, Papier und Einband allen Anforderungen, die an ein Schulbuch gestellt werden dürfen, entsprechende Lehrmittel zu erhalten, was auf dem bisherigen Wege der privaten Konkurrenz nicht möglich war.

In längerem Votum sprach sich auch Herr Mettier zu Gunsten der vollen Unentgeltlichkeit der Lehrmittel aus, für die nicht blos die Theorie, sondern ebenso sehr auch die lebensvolle Praxis spreche. Alle neueren Schulgesetzgebungen haben denn auch die volle Unentgeltlichkeit im Prinzip anerkannt. In sieben Kantonen sei dieser Grundsatz bereits zum Durchbruch gelangt; der grosse Kanton Bern sollte der achte sein. Herr Mettier gab indessen zu, dass man auch in dieser Frage der Politik der Möglichkeit huldigen müsse, d. h. dass man die Gemeinden nicht *zwingen* dürfe, die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen. Er stellte deshalb den Antrag: «Der Staat vergütet denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel von sich aus einführen, die Hälfte der entsprechenden Kosten. Das Nähere wird durch ein Regulativ der Erziehungs-

direktion bestimmt.» *Dürrenmatt* beantragte eventuell, für den Fall der Annahme der Bestimmung betreffend Unentgeltlichkeit, den Beitrag des Staates auch solchen Gemeinden auszurichten, welche nur die partielle Unentgeltlichkeit (für die ärmern Kinder) einführen. *Burkhardt* tadelte die Vielheit der Lehrbücher und namentlich deren schlechte Qualität; er möchte den Staat zwingen, selbst für gute und billige Lehrmittel besorgt zu sein und darum folgende Bestimmung in's Gesetz aufnehmen: «Der Staat liefert denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten.» Zum Schluss stellte er den Antrag, die ganze Angelegenheit an die vorberatenden Behörden zurückzuweisen, um im Sinne der gefallenen Anträge auf Unentgeltlichkeit neue Anträge vorzulegen.

Dr. *Schnell* unterstützte lebhaft den Antrag *Mettier*; Major *Bratschi* trat speziell für die Schaffung des Staatsverlags ein. Es werde z. B. in Bezug auf Schulhefte ein förmlicher Unfug getrieben. Hefte, die an die Kinder zum Preise von 10 Cts. abgegeben werden, liefern die Fabrikanten zu Fr. 4. 50 per Hundert, allerdings sei dann auch die Qualität darnach. Solothurn lasse z. B. Schulhefte zu 10 Cts. herstellen, die mindestens 100 % besser seien, als die bei uns im Handel befindlichen. Es sei auch ein Übelstand, dass jedem Lehrer anheimgestellt sei, beliebige Liniaturen etc. einzuführen. Redner handle z. B. mit Schiefertafeln und habe 20 verschiedene Sorten auf Lager; es komme jedoch alle Augenblicke ein Lehrer oder eine Lehrerin und verlange etwas Apartes. Erziehungsdirektor *Gobat* wendete sich replikando gegen die von der Kommission beantragte Öffnung der Schulgüter, die er sehr bedauern würde: die Schulgüter werden namentlich den folgenden Generationen sehr zu gute kommen. Die Hälfte der Kosten der Unentgeltlichkeit könne der Staat unmöglich übernehmen, da sich die Kosten per Schüler im Jahr nicht bloss auf zirka  $\frac{1}{2}$  Fr. belaufen werden, sondern wohl auf nahezu 5 Fr. Was die schlechte Qualität der Lehrmittel anbelange, so habe Herr *Burkhardt* wahrscheinlich vor 20 Jahren einmal ein schlechtes Buch in Händen gehabt und glaube nun, seither sei die Sonne stillgestanden, wie zur Zeit *Josua's*. Redner konstatiere, dass unsere Lehrmittel sowohl in Bezug auf Druck, Papier und Leinwand als auch in Bezug auf Inhalt zu den besten der Schweiz gehören. Für den Staatsverlag sei die Erziehungsdirektion auch, der Reg.-

Rat habe jedoch eine dahinzielende Bestimmung des Entwurfs abge- schwächt.

Nachdem noch *Mettier* und *Ritschard* repliziert, Reg.-Rat *Steiger* und *Meyer* (Biel) für Rückweisung gesprochen, beschloss der Rat, die sämtlichen gefallenen Anträge zu weiterer Prüfung an die Regierung und die Kommission zurückzuweisen.

## Schulnachrichten.

**Schülerreisen.** Durch die Bundesfeier veranlasst, werden wohl viele Schulen, welche die Mittel dazu besitzen, diesen Sommer die Urkantone als Reiseziel bestimmen. Es kann jedoch nicht genug davor gewarnt werden, als Reisetag einen der Festtage auszuwählen, ebensowenig einen Sonntag. Im Gedränge reist sich's mit Schulen nicht gut. Schulen aus dem mittleren Teile des Kantons Bern ist als äusserstes Ziel einer eintägigen Reise Altdorf zu empfehlen. Zu wiederholten Malen hat unsere Schule schon diese Reise gemacht und jedesmal gefunden, es sei dies nicht nur die schönste, sondern im Verhältnis zu dem, was sie uns geboten, auch die billigste, die wir machen können. Die Retourfahrt auf dem Vierwaldstättersee mit seiner unvergleichlich grossartigen Umgebung kostet z. B. per Schüler bloss 60—65 Cts., auf dem nur halb so langen Thunersee dagegen, welcher zwar auch seine unbestrittenen Naturschönheiten aufzuweisen hat, Fr. 1.

Im Gasthof zur Krone in Altdorf fanden wir bei Herrn und Frau Nell eine ausserordentlich freundliche, gute und billige Bedienung. Bei unserer Ankunft war das brieflich vorausbestellte Mahl schon bereit, so dass keine Zeit mit Warten verloren ging. Der junge Gastwirt zeigte uns mit grösster Zuvorkommenheit die Sehenswürdigkeiten von Altdorf und Bürglen. Fürwahr, man hatte uns auf unsere Information hin an die richtige Adresse gewiesen und können wir nicht umhin, Schulen, welche nach Altdorf reisen, den Gasthof zur Krone angelegentlichst zu empfehlen. P. in H.

**Die Taschenuhr als Kompass.** Mein werter Redaktor! Die Ausführungen, die du in der letzten Nummer des Schulblattes betreffend des Verfahrens die Süd-Nordrichtung zu bestimmen gibst, sind ganz richtig mit Ausnahme der Hauptsache, so weit es wenigstens das Überflüssigmachen der Berechnung anbelangt: Der eingefügte „Kompasszeiger“ soll nämlich nicht mit der gleichen, sondern nur mit der *halben* Geschwindigkeit des Stundenzeigers marschieren, um die Mitte zwischen dem letzten und der Ziffer XII anzugeben.

Ich benutze das gleiche Porto, noch auf einen andern vielleicht noch grössern Vorteil der Uhr aufmerksam zu machen. Ist nämlich die Uhr stehen geblieben und ist die Nordrichtung bekannt, so kann

dann mit Hülfe der stehenden Uhr auch die Zeit bestimmt werden: Der Nordzeiger wird nach Norden, der Stundenzeiger so nach der Sonne (auch bei bewölktem Himmel) gerichtet, dass er seinen eigenen Schatten deckt, und die Uhr wird auch die richtige Stunde zeigen.

*Ph. R.*

**Gesangsdirektorenkurs in Hofwyl** (Münchenbuchsee). Mit Zirkular an die Verbandsvereine bringt der Kantonalvorstand denselben zur Kenntnis, dass nächsten Herbst, vom 4. bis und mit dem 11. Oktober, im Seminar in Hofwyl unter bewährter Leitung ein Direktorenkurs abgehalten werde. Hierbei wird aufmerksam gemacht, dass auch Nichtmitglieder des Kantonalgesangvereins, also auch andere Vereinsdirektoren oder solche, die es werden wollen, gegen eine sehr bescheidene Extragebühr an dem Kurse teilnehmen können. Einen bedeutenden Teil der Kosten des Kurses trägt die kantonale Kasse. Die Anmeldungen zur Teilnahme sind spätestens bis zum 25. Juli nächsthin an Hrn. Locher, Vereinsweg, Bern, zu richten.\* (Bund).

**Bern.** Primarschule der obern Stadt. Letzten Freitag den 3. Juli, nachmittags von 2 Uhr an, wurde auf Veranlassung der Lehrerschaft im Einverständnis mit der Tit. Schulkommission eine Feier zur Erinnerung an die Entstehung des Schweizerbundes abgehalten. Dieselbe fand statt in der Aula des Gymnasiums; anwesend waren sämtliche Klassen der Primarschule (über 600 Kinder), fast alle Mitglieder der Schulkommission, Herr Schuldirektor Kuhn, alt-Schulkommissionspräsident Appenzeller, gewesener Pfarrer, und eine grosse Anzahl von Eltern und Schulfreunden. Der Feier lag folgendes Programm zu Grunde:

- 1) Allgemeiner Gesang mit Harmoniumbegleitung: „Sollt' ich meinem Gott nicht singen?“
- 2) Ansprache des Herrn Oberlehrer Sterchi. (In seiner Rede zeigte er die Weltlage ums Jahr 1291, namentlich in Beziehung zu den Urkantonen, hob die Gründung des Schweizerbundes hervor und schloss mit einer patriotischen Ansprache an die Schüler.)
- 3) Chorlied der Klassen Ia und b und II a und b: „Trittst im Morgenrot daher.“
- 4) Chorlied der Mittelklassen: „Ich bin ein Schweizerknabe“.
- 5) Ansprache des Herrn Präsidenten der Schulkommission. (Er zeigte, wie die Zahl der Kantone sich nach und nach vergrössert, der „Bund“ der drei Länder in die Ebene hinaus getreten und so die heutige Eidgenossenschaft entstanden sei und ermahnte schliesslich die Kinder, unser liebes und herrliches Schweizerland stets in hohen Ehren zu halten.)
- 6) Vortrag von drei Gedichten:

---

\* Es macht sich etwas sonderbar, dass das Schulblatt genötigt ist, dergleichen Notizen den polit. Blättern zu entnehmen. Wer wird an solchen Kursen sich beteiligen, als gerade die Lehrer! Wenigstens die Schulung der Gesangvereine im Lande herum liegt ihnen fast ausschliesslich ob.

(D. Red.)

- a. „Niklaus von der Flüe“ (von einem Mädchen vorgetragen).
  - b. „Selbstgespräch Tells in der hohlen Gasse“ (von einem Knaben vorgetragen).
  - c. Die „Freiheit“ (von einem Mädchen vorgetragen).
- 7) Einzelgesänge der Klassen I a und b und II a und b.
- I a Knaben: „Wir fühlen uns zu jedem Tun entflammet.“
  - I b Mädchen: „O Schweizerland, o Schweizerluft.“
  - II a Knaben: „Nimm deine schönsten Melodien.“
  - II b Mädchen: „Wenn rings im Gold die Firnen glühn.“
- 8) Chorlied der Mittelklassen: „Von ferne sei herzlich begrüset.“
- 9) Chorlied für sämtliche Klassen: „Rufst du mein Vaterland.“
- 10) Schlussgesang für alle Anwesenden, mit Harmoniumbegleitung: „Nun danket alle Gott.“

Hierauf wurde jedem Schulkinde das Gedenkblatt, welches vom hohen Bundesrate gestiftet worden, überreicht. Die ganze Feier nahm einen einfachen, aber würdigen Verlauf und hochbefriedigt verliessen die Schüler sowohl, als die anwesenden Erwachsenen den Saal.

**Emmentalische Mittellehrerversammlung.** (Korresp.) Am 11. Juli abhin versammelten sich die Mittellehrer der Amtsbezirke Signau und Konolfingen in Worb zur ordentlichen Jahressitzung.

Hr. *S. Wittwer*, Sekundarlehrer in Langnau, verschaffte der Versammlung in einem längern Vortrage einen wirklich hohen Genuss, indem er den Dichter Gottfried Keller als vaterländischen Dichter hauptsächlich nach seinen Gedichten vorführte. In dem vom Referenten gesammelten Material lernten wir Keller kennen als einen Mann von festen Grundsätzen. Und wenn von ihm in gewissen Kreisen gesagt wird, er sei kein Parteimann gewesen, so hat sich aus seinen Produkten doch das ergeben, dass er stets zu der Fahne des Fortschritts gestanden ist und gesucht hat, die Rechte des Volkes zu erweitern. Nach dem Solothurner-Volkstag 1873 rief er: Tut auf den Ring und zieht ihn weiter, etc. In der v. W. getroffenen Auswahl wurde man so recht ergriffen von den aus der Tiefe der Dichterseele aufsteigenden vaterländischen Klängen. Dieser Dichter feierte nicht nur grosses, sondern auch schlichtes Heldentum. Keller wurde uns ferner vorgeführt in seiner Stellung zum Christentum und gezeigt, wie er sich allmählig von dem Standpunkt des positiven Glaubens emporgerungen habe auf den festen Boden einer geistigen Freiheit. Keller hat dann von diesem Standpunkt aus nicht in polterndem Tone geschrieben, um alles über den Haufen zu werfen und dann später reuig wieder zum Kreuze zu kriechen, sondern er ist nach dieser ernsten Mannesarbeit an sich selbst diesem Standpunkt treu geblieben. Sein selbstloses Streben zeichnete uns der Referent namentlich in dem von ihm angeführten Worte: Ich habe keinen andern Ehrgeiz, als noch in Ruhe der Natur zurückgeben zu können, was sie mir gütig geschenkt hat.

Mit kurzen Andeutungen auf des Dichters Lebensgang und einem Appell an die Kollegen, der Jugend diesen Geist der vaterländischen

Liebe einzupflanzen und ihre Brust zu erwärmen für die Freiheit, als unser höchstes Gut, schloss der Referent sein gediegenes Referat.

Es folgte eine sehr fleissige Arbeit von Hr. *Tschumi*, Sekundar-Lehrer in Zollbrück, „Der Schreibunterricht in der Sekundarschule.“ Der Referent sprach über: Geschichte der Schrift, ob Antiqua oder Deutschrift, Steilschrift oder Schiefschrift, Methodik, Hygiene und Buchhaltung im Schreibunterricht. Die Diskussion drehte sich um Antiqua oder Deutschrift, Steilschrift oder Schiefschrift: es blieb aber schliesslich alles noch gleich schief und steil, antik und deutsch.

Präsident *Zbinden* in Langnau verdankte beide Referate in wohlverdienter Weise.

Der zweite Akt wickelte sich zu bester Zufriedenheit aller vorerst unter schattigem Laubdach hinter dem Gasthof z. Löwen ab, namentlich auch die verschiedenen Gänge, welche die Wirtschaft Hofmann in Scene setzte. Doch fehlte einer, aber aus Langnau. Der *Scherz* fehlte zwar auch; wir suchten ihn aber durch guten Humor zu ersetzen. Und wenn einer Gesellschaft der *Schaffer* fehlt, so muss halt jeder in seinen eigenen Sack greifen. Das merkten wir, als der Präsident zur Restituirung des trotz der mässigen Jahreshitze auf 75 Cts. zusammengeschmolzenen Kassasaldos schritt, wobei auch abwesende „alte Häuser“ zur Mitleidenschaft notirt wurden.

Nebenbei wurden noch besprochen: Ein Sekundarlehrer-Fortbildungskurs, der Zürcher-Tessiner-September-Revolutionsprozess und die Staats- und Gemeindesteuerschraube.

Nun winkte uns noch ein „goldner Stern“ und wir lenkten in seine Bahnen ein. Die Bahnen aber, welche die dort zu Rotationsversuchen geworfenen Kugeln einschlugen, waren nicht immer geregelt. Es war eben diesmal kein „Hag“ da.

Die diesjährige emmentalische Mittellehrerversammlung war wieder eine anregende und gemütliche; man konnte wieder einmal so recht auftauen.

**Kinderlehre.** Die von der Kirchensynode in's Werk gesetzte „Reform der Kinderlehre“ sei im Grossen und Ganzen zur Zeit ein Schlagwort der Linken, sagt das Kirchenblatt.

Dasselbe freut sich über die Beibehaltung des 9. Schuljahres durch den Grossen Rat, wofür wir ihm unsere Genugtuung aussprechen.

**Meiringen.** Heute, Sonntag vormittag, ist Herr Sekundarlehrer Jakob Müller in Hedingen, gebürtig von Hofstetten, Kant. Zürich, ein 59jähriger Mann, zwischen der Handeck und der Grimsel tot aus der Aare gezogen worden. Wie man in Erfahrung bringt, langte Herr Müller Samstag nachmittags mit seinen Schülern im Gasthaus auf der Grimsel an, wo eine Erfrischung eingenommen wurde. Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr reiste die Gesellschaft nach der Handeck zu ab, die Schulkinder mit den begleitenden, ältern Personen voraus. Als Herr Müller stets nicht nachkam, wurde ein

Unglück vermutet und dann begannen sogleich die Nachforschungen. Sonntag vormittags zog man die Leiche zwischen der Grimsel und Handeck aus der Aare. Es lassen sich durchaus keine Angaben darüber machen, wie sich das Unglück zugetragen hat, höchstens Vermutungen. In Meiringen erfolgte am Montag die Beerdigung.

(Tägl. Anz.)

\* \* \*

**Eidgenössisches Turnfest.** Dieser Tage, Donnerstag den 16. bis Dienstag den 21., findet das Eidg. Turnfest in Genf statt. Möge den Turnern Wetter und Glück günstig sein und möge aus dem Fest reicher Gewinn für unser Vaterland erwachsen. Von einer freieren Jugend das Heil! — Die „Turnzeitung“ schreibt: Die ersten und schönsten nationalen *Lorbeerkränze*, welche sich Turner je erwerben können, müssen dieses Jahr unstreitig den beiden bekannten Nationalturnern Habegger von Basel und Jäggi von Solothurn zuerkannt werden. Beide retteten mit heroischem Mute und übermenschlicher Kraftanstrengung gegen die Gewalt der Wogen mehrere Personen. Dem ersteren verdanken sieben Menschen ihre Rettung bei der Katastrophe von Mönchenstein. Der letztere entriss vier Personen den Fluten der Aare, indem er sich nach dem Schiffbruch bei Wangen, schnell entschlossen, wiederholt in den hochgehenden Fluss stürzte und die mit dem Tode Ringenden schwimmend ans Ufer trug.

**Erläuterung zu dem offiziellen Gedenkblatt für die schweizerische Schuljugend** auf die Bundesfeier am 1. August 1891. Das Bild zerfällt in drei Gruppen:

1. Die unterste zeigt in der Mitte das im Style damaliger Zeit gehaltene Sitzungslokal der Vertreter der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden zu Abschluss des Bündnisses vom 1. August 1291. Links und rechts davon der Schwur im Rütli und der Tellschuss. Darüber präsentiren sich als
2. zweite Gruppe die Siegel von Schwyz, Uri und Unterwalden, wie sie in dieser Reihenfolge und Gestalt an dem Bundesbrief von 1291 hangen (gegenwärtig ist das Schwyzersiegel, den hl. Martin darstellend, der mit dem Bettler seinen Rock teilt, an der Urkunde nicht mehr vorhanden, wohl aber am Bundesbrief von 1315.\*
3. Hierüber erhebt sich als Sinnbild der jetzigen Eidgenossenschaft, aus dem histor. Boden des 1291er Bundes herauswachsend, ein kräftiger Eichbaum, an dessen mächtigem Stamme das gemeinschweizerische und an den knorrigen Ästen halbkreisförmig die Kantons-Wappen aufgehängt sind.

\* Die lateinischen Umschriften der drei Siegel würden zu deutsch etwa so lauten: 1) Siegel der Gemeinde in Schwiz. 2) Siegel der Leute des Tales von Uri. 3) Siegel der Gesamtheit der Leute von Stans und des obern Tales (Unterwalden).

Die Inschrift am Fusse des Tableau enthält die Widmung an die schweizerische Schuljugend, und zwar für jedes Kind in seiner Muttersprache (Deutsch, Französisch, Italienisch, Oberländer und Engadiner Romanisch).

**Obwalden.** Der Kantonsrat beschloss, die bis dato bestehende zweijährige Wiederholungsschule mit jährlich 120 Unterrichtsstunden aufzuheben und durch ein weiteres Wintersemester im Anschluss an die ordentliche Primarschule zu ersetzen.

Herr Gymnasiallehrer Lüthi in Bern, welcher seit Jahren nicht müde wird, auf den in Schulsachen mustergültigen Kanton Obwalden hinzuweisen, wird höflich ersucht, hievon und von Obwaldens letztjährigen Leistungen bei den Rekrutenprüfungen gefälligst Notiz nehmen zu wollen.

**Schwachsinnige.** *Horgen* schickt sich an, eine Extraklasse für solche zu errichten. Täte anderswo auch not.

**Zschokkedenkmal in Aarau.** Das Preisgericht für dieses Denkmal hat einstimmig den Entwurf *Lanz* gegen *Dorer* angenommen. Das Modell soll äusserst gelungen sein und namentlich die Zschokke eigene individuelle Kraft und kindliche Einfachheit auf's Schönste zum Ausdruck bringen. Wir sind keine Denkmalwüteriche, aber im vorliegenden Falle freut es uns, dass ein Mann, der so hervorragend als Politiker und Schriftsteller auf die Nation eingewirkt hat, von dieser auch, wie sich's gehört, geehrt wird.

---

### Literarisches.

Die rühmlichst bekannte *Lithographische Kunstanstalt Lips in Bern* hat soeben zwei **Gedenkblätter**, die Kämpfe und Entwicklung unseres Vaterlandes von den Ureinwohnern bis auf die heutige Generation darstellend, herausgegeben. Der Schöpfer des Originals der beiden Blätter ist der Maler *Karl Jauslin*, dessen künstlerische Leistungen sich bekanntlich seit Jahren einer stets wachsenden Beliebtheit und Anerkennung erfreuen.

Diese zwei Gedenkblätter sollen mit beitragen zur Weihe der sechsten Säkularfeier der Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ihrem Zwecke entsprechend sind die Preise der zwei Blätter möglichst billig gestellt. - Wiederverkäufer erhalten grossen Rabatt. Ladenpreis die grosse Ausgabe 64/88 cm Fr. 3, die kleine Ausgabe 39/51 cm Fr. 1.

Soeben erschien im Verlage von Cäsar Schmidt in Zürich: **Der älteste Schweizerbund von 1291**; dramatisches Festspiel in 3 Gruppen von H. Weber. Zur Aufführung im Freien durch Erwachsene und Schulen. Preis 60 Cts.

Der Verfasser, Herr Pfarrer Weber in Höngg, ist durch Veröffentlichung von einer Reihe von gediegenen Dichtungen bereits bekannt. Obiges Festspiel hat Autoritäten vorgelegen und ist von

denselben als *sehr geeignet zur Aufführung durch Erwachsene und Schulen* erklärt worden. Wir stehen deshalb nicht an, dasselbe unsern Lesern zur gefl. Beachtung zu empfehlen.

**Wochenschrift** für Kindergärtnerinnen, Mütter und Lehrerinnen an Arbeits- und Volksschulen.

Unter obigem Titel erscheint bei Rüdinger in Arbon zum halbjährlichen Abonnementspreise von Fr. 1. 80 eine neue pädagogische Zeitschrift, welche sich die Aufgabe gestellt hat, für eine allseitige, harmonische Erziehung zu arbeiten, insbesondere die Interessen der Kindergärten und der Mädchenarbeitsschulen tatkräftig zu vertreten und den Lehrerinnen und Förderern solcher Anstalten als Sprechsaal zu dienen. Die erste Nummer gibt die Ziele der „Wochenschrift“ an und zeigt, in welcher Weise dieselben erreicht werden sollen. Dieselbe macht durch ihre klare Sprache und ihre warme Begeisterung für die Erziehung einen recht günstigen Eindruck. Wie man auch über die Kindergärten denke, so wird man jedenfalls zugeben, dass eine unbefangene, allseitige Besprechung derselben den Erziehungsbestrebungen nur förderlich sein kann. Wir empfehlen daher allen, welche sich für die berührten Angelegenheiten interessiren, diese *Wochenschrift* wenigstens zum probeweisen Abonnement. *Martig.*

**Pädagogische Fragmente** von Dr. P. H. Ritter, Pastor in Utrecht, übersetzt von G. Greeven, Gotha. Perthes. 1890. 3 Mark.

In lose aneinander gereihten Aufsätzen behandelt der geist- und gemühtiefe Verfasser in schöner, ungemein lebendiger und eindringlicher Sprache, namentlich an die Eltern sich wendend und ihnen ihr Teuerstes und Heiligstes, die Kinder, ans Herz legend, nacheinander:

1) Die erzieherische Aufgabe; 2) Die Individualität; 3) Die harmonische Entwicklung; 4) Der Körper; 5) Der Verstand; 6) Das Gefühl; 7) Selbstgefühl; 8) Mitgefühl; 9) Gefühl für das Wahre; 10) Gefühl für das Schöne; 11) Heiterkeit; 12) Gemütsbewegung und Leidenschaft; 13) Wollen lernen; 14) Willensrichtung; 15) Berufswahl; 16) In der Gesellschaft; 17) Religion. — Obschon die Religion hier zuletzt genannt ist, so steht ihr der Verfasser durchaus nicht etwa gleichgültig gegenüber: „Sobald das Selbstbewusstsein im Kinde zu erwachen beginnt, müssen wir in seiner Seele das Gottesbewusstsein wecken. Das Selbstbewusstsein erwacht, sobald das Kind das Wort „*ich*“ ausspricht. Aber gleichzeitig müssen wir ihm auch das Wort „*Gott*“ auf seine Lippen legen. *Wir müssen es beten lehren.* Aber sprich mit dem Kinde nicht *über* Religion, sondern bringe es mit der Religion in unmittelbare Berührung, dass es empfinden lernen möge:

Der Herr, der in dem Himmel wohnt  
Und in des Kindes Herzchen tront,  
Er ist mir nah bei Tag und Nacht,  
Hält über mich getreue Wacht.

Wenn die Grundsätze, welche in den Fragmenten von einem Manne niedergelegt sind, der augenscheinlich viel gedacht und viel erlebt hat, überall in der Erziehung zur Anwendung kämen und bei der Jugend in Fleisch und Blut übergängen, so würden wir vielleicht nicht ein frommes Geschlecht im Sinne der Bibelgläubigen, sicher aber ein gutes Geschlecht heranbilden.

### Verschiedenes.

#### **Die goldene Handveste der Stadt Bern. 15. April 1218.**

Das lat. Orig. abgedr. bei Zeerleder, Urk. f. d. G. der Stadt Bern I p. 182, und in den Fontes Rerum Bernensium II p. 2.

Am 15. Januar 1274 bestätigte König Rudolf von Habsburg eine ihm von der Stadt Bern vorgelegte umfassende Freiheitsurkunde, die wegen des daran hängenden Siegels aus Goldblech die „goldene“ Handveste genannt wurde und angeblich von Kaiser Friedrich II. im Jahr 1218 ausgestellt worden war. Die Ächtheit dieser Urkunde ist in neuerer Zeit aus verschiedenen Gründen stark in Zweifel gezogen worden. Sei es nun, dass sie wirklich aus dem Jahr 1218 stamme oder erst 1273 angefertigt wurde, um eine Gewähr für die tatsächlich bestehenden Freiheiten der Stadt zu bilden, jedenfalls gibt sie ein treues Bild des im 13. Jahrhundert in Bern geltenden Stadtrechtes und ist durch die Bestätigung König Rudolfs die rechtliche Grundlage für die Reichsfreiheit der Zähringerstadt geworden.

*Friedrich* von Gottes Gnaden König der Römer und allezeit Mehrer des Reiches und König von Sizilien seinen lieben Getreuen, dem Schultheissen, Rat und sämtlichen Bürgern von Bern in Burgund seine Gnade und alles Gute. Da Herzog Bertold von Zähringen die Burg Bern erbaute mit aller Freiheit, mit welcher Herzog Konrad Freiburg im Breisgau erbaute, und mit Freiheit begabte nach dem Rechte der Stadt Köln unter Bestätigung Kaiser Heinrichs und mit Zustimmung sämtlicher Fürsten der Krone des römischen Reiches, welche anwesend waren, wollen wir euch und allen, die gegenwärtigen Brief in Ewigkeit sehen werden, kund tun, dass wir in Kraft königlicher Hoheit dieselbe Burg Bern und alle Bürger, die jetzt daselbst wohnen oder später dahin übersiedeln werden, in unsere und des römischen Reiches Herrschaft und Schirm empfangen haben, indem wir euch und eure Nachkommen von allen Steuern und Diensten, mit welchen ihr beschwert waret, frei und ledig machen, ausgenommen jedoch den Zins eurer Häuser und Hofstätten, nämlich von jeder Hofstatt von 100 Fuss Länge und 60 Fuss Breite 12 Pfennige gemeiner Münze, jedes Jahr vom Lehen des Reiches zu bezahlen. Mit der Bezahlung dieses Zinses wollen wir, dass ihr und eure Nachkommen unsererseits und von Seiten aller unserer Nachfolger oder unserer Stellvertreter von allen andern Steuern und Diensten befreit seid, und diese Freiheit und Immunität bestätigen wir euch und euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit.

Wir versprechen auch euch und euren Nachkommen festiglich, dass wir die Burg Bern mit aller Ehre und allem ihr zugehörenden Rechte in unserer und des Reiches Herrschaft behalten und sie und euch niemals durch Verleihung, Verkauf, Tausch oder auf irgend eine Weise unserer oder des römischen Reichs Gewalt entfremden oder entziehen werden, sondern wir wollen, dass ihr auf dem Grund und Eigen des Reiches frei und ohne Steuer sitzt und auch des Lebensrechtes, wie andere Getreue und Diener des Reiches, geniesset und eine Münze frei habet und einen Markt von 15 Tagen, nämlich am Fest des hl. Georg und nachher 8 Tage, und am Fest des Michael und nachher 8 Tage. Und ich erlasse allen zu der Zeit des öffentlichen Marktes Ankommenden den Zoll und verspreche aus königlicher Freiheit Frieden und Sicherheit für Leib und Gut derselben, sowohl im Kommen als im Gehen, ausgenommen denjenigen, welcher an einen Bürger freventlich Hand anlegt. Und wenn einer der Kaufleute während der Marktzeit beraubt würde, werde ich, wenn er den Räuber nennt, entweder für Rückerstattung sorgen oder Ersatz leisten. Wir wollen auch, dass alle Kaufleute für die Zeit des öffentlichen Marktes auf den Strassen oder dem Boden des Reiches, wo sie immer wollen, ausser auf dem Eigentum der Bürger für sich Buden und Zelte aufschlagen mögen ohne Kosten und Widerrede. Und wenn irgend ein Streit zur Marktzeit zwischen einem Bürger und den Kaufleuten entsteht, soll er nicht unserem oder unseres Statthalters Gericht zustehen, sondern nach dem Gwohnheitsrecht der Kaufleute und insbesondere dem der Kölner von den Bürgern entschieden werden.

Wir beschliessen und versprechen euch auch dies, dass weder wir noch einer unserer Nachfolger euch Schultheissen, Leutpriester, Schulmeister, Küster, Räte, Weibel oder irgend einen Beamten setzen sollen; sondern welche ihr euch mit gemeinem Rate vorsetzt, die sollen wir bestätigen. Ihr könnt auch jedes Jahr den Schultheissen und die Räte oder auch alle Beamte der Stadt verändern und andere wählen, den Leutpriester ausgenommen.

Niemals auch sollt ihr mit uns oder mit irgend einem, der euer Herr sein wird, weiter ziehen Kriegens halb, als dahin, von wo ihr in der folgenden Nacht wieder nach Hause zurückkehren möget. Wenn aber euer Herr in die Stadt kommt, sollen die Ritter und Gäste in den Häusern jener beherbergt werden, welche Gäste zu empfangen pflegen. Wenn aber die Häuser jener nicht genügen, sollen sie auch anderwärts beherbergt werden ohne Schaden der Bürger.

Ausserdem gewähren wir euch in königlicher Güte, dass ihr Getreide, Wein und alle andern Dinge frei kaufen und verkaufen möget, wann immer es euch gefällt, ohne Erschwerung und Einschränkung. Ein jeglicher der Bürger kann auch sein Haus, Eigen und alles, was er hat, verzehren, verkaufen und geben, wem er will, ohne alle Erschwerung und Widerrede.

Jedermann, welcher in diesen Ort kommt und bleiben will, soll frei sitzen und wohnen dürfen. Wenn er aber jemandes Knecht ist und den Herrn verläugnet, soll ihn der Herr binnen Jahresfrist mit sieben nahen Verwandten desselben überführen, dass er sein Knecht sei; andern Falls er, wenn er nach Verfluss von Jahr und Tag nicht überwiesen ist, frei in der Stadt wohnen soll, und fürderhin nicht gehalten ist, ihm oder irgend einem zu folgen. Wenn er aber des Herren geständig ist, soll ihn der entweder innerhalb Jahresfrist wegholen oder ihn in der Stadt als frei zurücklassen. Wenn er aber binnen Jahresfrist nicht fortgeholt wird, soll er nach Verfluss des Jahres fortan frei wohnen dürfen.

Wer immer das Bürgerrecht in der Stadt zu erhalten wünscht, soll, welches Standes er auch sei, alle Rechte der Stadt erfüllen, es sei denn, dass er mit gemeinem Rat der Bürger ausgenommen und ledig gesprochen wird.

Kein Auswärtiger kann gegen einen Bürger Zeugnis ablegen, sondern nur ein Bürger gegen einen andern Bürger, und jedes Zeugnis soll mit zwei ehrbaren Zeugen vorgebracht werden, und zwar von solchen, die es gesehen und gehört haben.

Wer immer innerhalb der Grenzen und des Friedens der Stadt einen tötet, soll ohne alle Widerrede enthauptet werden. Wenn er aber im Zorn einen verwundet, hat er die Hand verloren. Wenn indes der Angeklagte entweicht und nicht gefangen wird und zum dritten mal geladen, nicht vor Gericht erscheint, hat er sich damit selber überwiesen und verurteilt. Und dann sollen Schultheiss und Rat mit sämtlichen Bürgern das Haus desselben von Grund aus zerstören. Aber das Bauholz sollen sie Jahr und Tag auf der Hofstätte unversehrt liegen lassen, und nach Ablauf des Jahres mögen die Erben desselben das Haus wieder aufbauen, wenn sie wollen, und frei besitzen, nachdem sie jedoch dem Richter zuvor drei Pfund bezahlt.

Jeder Bürger kann Klage erheben gegen den, welcher einen Bürger in der Stadt getötet hat, und wegen des Totschlags mit ihm, wenn er leugnen will, den Zweikampf beginnen; auch wenn der Erschlagene nicht sein Verwandter ist. Wer immer in der Stadt einen des Nachts freventlich angreift und verwundet, hat, angeklagt, die Hand verloren. Wenn er aber leugnen will und der Geschädigte ihn nicht überweisen kann, kann er, wenn er will, mit demselben den Zweikampf aufnehmen. Dieses ist aber das Recht des Zweikampfes. Wenn einer einen andern wegen einer zugefügten Wunde anklagt, so hat der Angeklagte, falls er besiegt wird, die Hand verloren. Wenn aber der, welcher ihn anklagt, besiegt wird, soll er jede Waffe, die er auf sich hat, mit drei Pfund lösen. Wenn aber einer einen des vollbrachten Totschlags anklagt, so hat der Angeklagte, wenn er besiegt wird, den Kopf verloren. Wenn aber der, welcher anklagt, besiegt wird, hat er die Hand verloren.

Ausserdem setzen wir aus königlicher Freiheit fest, dass alle Bürger, welche in der Stadt oder ausserhalb sich verehelichen, welches Standes sie auch seien, einander gleich sein sollen in allen Rechten. Und nach dem Hinschied des einen soll das andere alle Güter desselben, welche es hinterlassen, nach Erbrecht frei und ruhig besitzen. Auch darf der Herr der Stadt nicht hindern, noch verbieten, dass die Gattin des Verstorbenen oder der Gatte der Verstorbenen sich wieder verehelichen mit wem sie wollen, nach ihrem Willen. Wenn zwei sich verehelichen und Kinder bekommen, sollen die Kinder derselben nach dem Tode beider Eltern alle Güter der Eltern nach Erbrecht ohne alle Widerrede frei besitzen.

Wer immer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, kann alle bürgerlichen Rechte ausüben und gültiges Zeugnis vor Gericht ablegen, wie ein anderer. Alle, welche jetzt in der Stadt unter 15 Jahren alt sind und später sein werden, sollen stets im 15. Jahre schwören, alle Rechte und Freiheiten der Stadt treu zu beobachten und dem römischen Reich und dem Herrn des Reiches, sowie ihren Mitbürgern und Geschworenen Treue und Wahrheit in allem zu bewahren.

Zuletzt verleihen und bestätigen wir euch und allen euren Nachkommen aus königlicher Machtvollkommenheit alle die vorgenannten Rechte und Freiheiten, sowie auch alle diejenigen, mit welchen Herzog Konrad von Zähringen Freiburg im Breisgau erbaute und mit Freiheit begabte nach dem Recht der Stadt Köln, indem er mit 12 seiner namhaftesten Diener auf das Allerheiligste den Eid leistete und dazu seine rechte Hand in die Hand eines freien Mannes legte an Eides statt, dass er und seine Nachkommen ihnen dieselben Rechte stets und unverbrüchlich halten und in keiner Weise verletzen würden: sowie auch jene Rechte und Freiheiten, welche Herzog Bertold, euer ehemaliger Herr, euch gegeben und bestätigt hat, und dazu alle Rechte und Freiheiten, welche in euren Rödeln und denen der Freiburger enthalten sind oder jene, welche ihr bis jetzt zum gemeinen Nutzen und zur Ehre eurer Stadt und zur Erhaltung und Mehrung der Ehre des Reiches euren Schriften und Rödeln mit gemeinem und verständigem Rate hinzuzufügen beschlossen habt. — — — — Damit dies aber von unserer und unserer Nachfolger Seite fest und stät bleibe und in Ewigkeit unverletzt, haben wir euch und euren Nachkommen gegenwärtige Handveste schreiben und geben und mit dem goldenen Siegel unserer königlichen Hoheit bestätigen lassen. Gegeben zu Frankfurt im Jahre 1218, am 15. April in der sechsten Indiktion.

**Wohl den Kindern!** Reinhold Rüegg schreibt in seiner jüngsten Plauderei: „Ob strahlende Bläue ob ihnen sich wölbt oder Regen niederrauscht, ob sanfte Lüfte wehen oder Stürme toben, sie söhnen sich mit jedem Wetter aus, wälzen sich mit der gleichen Inbrunst im gelben Sande wie im grünen Grase. fraternisiren mit Hund und Katze, prügeln sich unter Tränen, teilen sich lachend in die geraubten Kirschen und ein jovialier Maikäfer gilt ihnen hundertmal mehr als

die Bezirksschulpflege; die Harmonie des Unbewusstseins ist über sie ergossen und den Höhepunkt jeder patriotischen Feier bildet für sie die — Wurst . . .“

---

### Amtliches.

Zum ordentlichen Professor für Civilprozessrecht, inbegriffen Betreibungs- und Konkursrecht, bern. Administrativprozessrecht und bern. Rechtsgeschichte wird Herr Alex. Reichel, Fürsprecher in Bern, gewählt.

Die durch Rücktritt des Hrn. Dr. Karl Hebler erledigte Professur für Philosophie wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Anmeldung bis 25. Juli bei der Erziehungsdirektion.

Der Staatsbeitrag an die Sekundarschule Sumiswald wird von Fr. 2350 auf Fr. 2550 erhöht.

Folgende Lehrerwahlen an der Mädchensekundarschule Pruntrut erhalten die Genehmigung:

- 1) Herr Jaquet, Aug., bish., definitiv.
- 2) „ Chatelain, Gonzalve, bish., definitiv.
- 3) Fr. Fenk-Mouche, Rosalie, „ „
- 4) Frl. Schindler, Martha, „ „
- 5) „ Hefti, Frieda, in Langenthal, für die neu kreirte Klasse, provisorisch. Der Staatsbeitrag an diese Anstalt wird auf Fr. 5450 fixirt.

---

### Lehrerbestätigungen.

Hermrigen, Oberschule, Junker, Niklaus, bish., def.  
Alchenstorf, Unterschule, Apolloni, Elise, neu, def.  
Mättenbach, Oberschule, Haas, Johann, bish., def.  
Roggwyl, Klasse I. B, Dietrich, Emil, bish., def.  
Oenz, Elementarklasse, Bieri, Emma, neu, def.  
Thalhaus, Oberschule, Zurflüh, Joh. Rudolf, bish., def.  
Vorimholz, Unterschule, Wyss, Marie, bish., def.  
Gempelen-Kratzern, Wechselschule, Pieren, Jakob, bish., prov.  
Riedacker, gem. Schule, Stucker, Gottfried, bish., prov.  
Hintergrund, Oberschule, Schärz, Emil, bish., prov.  
Wengen, Oberschule, Germann, Johann, bish., prov.  
Unterlangenegg, obere Mittelklasse, Willener, Johann, bish., def.  
Schonried, gem. Schule, Mösching, J. Emil, bish., def.  
Spiezwyler, Oberschule, Streit, Gottlieb, bish., def.  
Innerschwand, Oberschule, Fähndrich geb. Schmid, Marg., bish., def.  
Iseltwald, II. Klasse, Baud, Johann, bish., def.  
Belp, IV. Klasse, Zahnd, Bertha, bish., def.  
Friedbühl bei Bern, Klasse VB, Fink, Friedrich, bish. in Ostermundigen, def.

---

Verlag des Art. Institut Orell Füssli in Zürich.

In unserm Verlag erschien:

Die  
**Heimkehr aus d. Morgartenschlacht**

Gespräch in einer Schwyzer Familie Sonntag 16. Nov. 1315.

Ein Festspiel zur 600jährigen Jubelfeier des ersten ewigen Bundes  
vom 1. August 1291.

von **Karl Wetli.**

Preis 1 Franken.

Im Gegensatz zu den bisher erschienenen Festspielen für die Bundesfeier, welche einen grossen szenischen Aufwand und viele Darsteller bedingen, wird hier dem Schweizervolk ein Festspiel geboten, das ohne Schwierigkeit in jeder Ortschaft, aufgeführt, von Sekundarschülern gesprochen werden kann. — Der Chor oder die Zuhörer singen zwischen jedem Stück ein passendes Lied.

Der Dichter ist von vielen Seiten aufgemuntert worden, seine sinnige, von ächter Vaterlandsliebe durchwehte Poesie der Öffentlichkeit zu übergeben und die Verleger hofften, es werde dieses Festspiel in weitem Kreisen ebenso grosse Begeisterung wecken, wie sie solche beim Anhören empfunden haben.

Im Familienkreis wird das Lesen mit verteilten Rollen für Jung und Alt nicht bloss eine interessante Unterhaltung bilden, sondern auch den vaterländischen Sinn nähren und fördern. O. 109 V.

Für Geistliche und Lehrer zum Zwecke der Aufführung bei Bezug von sechs Exemplaren direkt von der Verlagsbuchhandlung zum Preise von 60 Cts. per Stück gegen Nachnahme. (2)

---

**Neue Schulkarte des Kantons Bern**

von **R. Leuzinger.**

Preis nur 20 Cts., auf Leinwand 50 Cts.

Dieses hübsche Kärtchen hat eine wesentliche Bereicherung erfahren durch einen „Anhang“, welcher das Kartenlesen durch praktische Beispiele auch dem kindlichen Begriffsvermögen verständlich macht.

Bei einem Teil der zur Ansicht versandten Exemplare geht in Folge eines Versehens des Lithographen das Kolorit des Amtsbezirks Fraubrunnen bis südlich von Münchenbuchsee. Diejenigen Herren Lehrer, welche solches Exemplar erhalten haben, wollen uns dasselbe gefl. zurücksenden. Wir werden ihnen sofort ein richtiges Exemplar in Umtausch schicken. (1)

Bern, Juli 1891.

**Schmid, Francke & Cie.**

---

**Bekanntmachung.**

Den Schulbehörden und der Lehrerschaft wird hiemit zur Kenntnis gebracht, dass soeben im Verlag der Schulbuchhandlung W. Kaiser in Bern eine neue Auflage der obligatorischen, für die Hand des Schülers bestimmten Karte des Kantons Bern erschienen ist; diese neue Auflage wurde genau nach den Wünschen und Anforderungen der Lehrmittelkommission erstellt. Preis roh 25 Cts., auf Tuch gezogen 60 Cts.

Bern, den 10. Juli 1891.

**Die Erziehungsdirektion.**

---

Verantwortliche Redaktion: **J. Grünig**, Sekundarlehrer in Bern. — Druck und Expedition: **J. Schmidt** Hirschengraben 12 in Bern.